



**Verordnung des Rektorats vom 01.07.2016
für die auslaufenden Studiengänge Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen,
NMS und Religion an Pflichtschulen**

§ 1 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

- (1) In den Seminaren, Übungen und Konversatorien besteht Anwesenheitspflicht im Ausmaß von 75%. Für Veranstaltungen im Rahmen der Schulpraktischen Studien und der persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen (Supervision, Selbsterfahrung, Lehrverhaltens- und Kommunikationstraining, Kollegiale Beratung, Prozessbegleitendes Coaching) ist 90 % Anwesenheit vorgeschrieben.
- (2) Bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes ist vom/von der Lehrveranstaltungsleiter/-in zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Kann auch durch das Erbringen von Ersatzleistung keine beurteilbare Leistung erzielt werden, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.
- (3) Der/die Departmentsleiter/in für die Schulpraktische Ausbildung entscheidet über Art und Umfang des Nachholens versäumter Ausbildungsbereiche im Bereich der Schulpraktischen Studien.

§ 2 Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Studierende können nach Maßgabe der Verfügbarkeit ab dem 5. Semester Lehrgänge/Hochschullehrgänge des Instituts für Fort- und Weiterbildung absolvieren. Ausgenommen sind Lehrgänge/Hochschullehrgänge, die als Zugangsvoraussetzung ein abgeschlossenes Lehramt haben.

Das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz